

## **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest**

Erhöhung der Aufwandsentschädigung an Jagdausübungsberechtigte für die Probenlieferung von „Indikatorschweinen“ zur Früherkennung der ASP bei Wildschweinen

### **1. Vorbemerkung**

Am 10. September wurde die Afrikanische Schweinepest (ASP) zum ersten Mal in Deutschland in der brandenburgischen Gemeinde Schenkendöbern nachgewiesen. Seither wurde das Virus in über 170 Fällen bei Wildschweinen in Brandenburg und Sachsen entlang der polnischen Grenze nachgewiesen.

Das Seucheneintragsrisiko in andere deutsche Bundesländer über unachtsam entsorgte Speisreste, die kontaminiertes Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse enthalten ist insbesondere entlang der Autobahnen und Fernstraßen weiterhin hoch.

Für eine erfolgreiche Tilgung der ASP ist es entscheidend, dass ein möglicher Viruseintrag in die hiesige Wildschweinepopulation möglichst frühzeitig erkannt wird. Daher soll in Hessen die Aufwandsentschädigung für das Auffinden und Beprobieren toter Wildschweine (Fallwild) sowie für das Beprobieren von Wildschweinen, die bei/nach Wildunfällen im Straßenverkehr getötet oder zur Strecke gebracht werden (sogenannte „Indikatortiere“), von 30 € auf 50 € erhöht werden. Gleichzeitig wird das Verfahren der Probeneinsendung erleichtert. Die Erfahrungen in den bisher betroffenen europäischen Staaten haben gezeigt, dass insbesondere verendete Wildschweine als Indikatortiere anzusehen sind, bei denen im Falle eines Seucheneintrags die Wahrscheinlichkeit am größten ist, ASP nachweisen zu können. Insoweit stellt die Fokussierung auf diese Indikatortiere ein effizientes Element im Rahmen eines Frühwarnsystems dar.

### **2. Adressaten der Aufwandsentschädigung; Höhe der Aufwandsentschädigung**

Jagdausübungsberechtigte oder durch diese ausdrücklich Beauftragte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß § 1 in Verbindung mit den §§ 23 und 24 Bundesjagdgesetz gefallene oder verunfallte Wildschweine auffinden, ggf. zur Strecke bringen oder schwerkranke Wildschweine gemäß § 22a BJG (von einer Krankheit befallenes oder auch kümmerndes Wild) zur Strecke bringen und beproben, erhalten ab dem 1. Dezember 2020 je eingesandter, untersuchungsfähiger Probe eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für im Rahmen der Dienstausübung von Beschäftigten des Landesbetriebes Hessen-Forst eingesandte Proben erhält der Landesbetrieb Hessen-Forst.

### **3. Probenentnahmematerial, Probenbegleitschein**

Jagdausübungsberechtigten und Beschäftigten des Landesbetriebs Hessen-Forst werden über die Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte kostenfrei Probenentnahmematerial, Probenbegleitscheine sowie voradressierte Umschläge für den Postversand zur Verfügung gestellt. Als Probenbegleitscheine sind der Untersuchungsantrag sowie das zugehörige Beiblatt zu verwenden. Mit der Unterschrift auf dem Beiblatt bestätigt der Probenehmer, dass es sich bei den eingesandten Tupfern ausschließlich um Proben von gefallenem oder verunfalltem Wildschweinen oder erlegtem, schwerkranken Wildschweinen gemäß § 22a BJG (von einer Krankheit befallenes oder auch kümmerndes Wild) handelt.

Die Formulare sind vollständig und gut lesbar auszufüllen. Sofern GPS-Koordinaten des Fundortes nicht angegeben werden können, ist die Lage des Fundortes anhand einer eindeutigen Markierung in einer der Probe beigefügten Revierkarte zu beschreiben. Unterbleibt dies, sind eine Untersuchung der Probe sowie die Zahlung der Aufwandsentschädigung nicht möglich.

Ebenso kann bei nicht, nicht vollständig oder ungenau angegebener Bankverbindung keine Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden.

#### **4. Probennahme**

Hinweise zur Probennahme und Verpackung sind dem „Merkblatt zur Beprobung von Indikatorwildschweinen“ zu entnehmen.

#### **5. Probenlogistik**

Die Proben sind von den Jagdausübungsberechtigten oder durch sie Beauftragte entsprechend der Hinweise in dem „Merkblatt zur Beprobung von Indikatorwildschweinen“ zu verpacken, mit den entsprechenden Probenbegleitscheinen zu versehen und der jeweils für den Fundort zuständigen Veterinärbehörde persönlich zu übergeben. Alternativ können soweit vorhanden Probenannahmestellen der zuständigen Veterinärbehörden genutzt werden. Die Proben können mit den voradressierten Umschlägen auch direkt an den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor verschickt werden. Die Portogebühren werden bei Nutzung der voradressierten Umschläge vom Empfänger übernommen. Nur Einsendungen, bei denen die GPS-Koordinaten des Fundortes im Probenbegleitschein eingetragen wurden oder denen eine Karte mit dem eingetragenen Fundort beigelegt wurde, können auch untersucht werden. Proben ohne diese Angaben werden ohne Untersuchung unschädlich beseitigt.

#### **6. Auszahlung der Entschädigung**

Der LHL übermittelt nach abgeschlossener Untersuchung die Ergebnisse aller der von den Jagdausübungsberechtigten entnommenen und untersuchungsfähigen Proben sowie die zugehörigen Probenbegleitscheine an die zuständigen Veterinärbehörden. Diese überweisen entsprechend der angegebenen Bankdaten die Aufwandsentschädigung an die Jagdausübungsberechtigten. Sollten die Angaben zu den Bankdaten fehlen, unvollständig sein oder die Probe aufgrund der fehlenden Angaben zum Fundort nicht untersucht worden sein, wird keine Aufwandsentschädigung ausgezahlt.

#### **7. Schlussbestimmung Inkrafttreten**

Andere Verwaltungsvorschriften des Landes zur Regelung von Monitoring-Untersuchungen bei Wildschweinen bleiben hiervon unberührt.

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Probenahmen von Indikatorwildschweinen tritt ab dem 1. Dezember 2020 in Kraft und ist bis auf weiteres anzuwenden.

Diese Informationen, das „Beiblatt-“ sowie das „Merkblatt zur Beprobung von Indikatorwildschweinen“ werden auch auf der Internetseite des HMUKLV veröffentlicht.